

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Fünfte Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 5. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 18. Februar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 92) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

**„§ 1**

**Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.

3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 100 oder höher ist, werden alle Eltern gebeten, die Förderung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung der Kinder nicht selbst sicherstellen können. Sofern Eltern während dieser Schutzphase die Kindertagesförderung in Anspruch nehmen wollen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend

informieren. Sofern zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 100 ist, endet die Schutzphase nach Satz 1.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.  
c) In dem neuen Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.  
d) Der neue Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.“

- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 7 haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern fünf Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem oder der der Hort gelegen ist, 50 oder höher ist. Für Kinder gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). Für die Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske). Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 2. Schul-Corona-Verordnung. Sofern ab einschließlich 22. Februar 2021 zehn Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt unter 50 ist, endet die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hort nach Satz 1.“

\* Ändert VO vom 2. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 33

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.

(2) Sofern ab einschließlich dem 25. Januar 2021 zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauffolgenden Werktag grundsätzlich für Kinder untersagt.“

b) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Das Besuchsverbot nach Absatz 1 bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit zehn Tage in Folge unter 150 gesunken ist. Gleiches gilt für das Besuchsverbot nach Absatz 2, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt zehn Tage in Folge der in Satz 1 genannte Wert unterschritten wird.“

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „(Krippen, Kindergärten und Horte)“ gestrichen.

6. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „7. März 2021“ durch die Angabe „22. März 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. Februar 2021

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**